

Tab. 2: Weitere steuerrechtliche Sonderregelungen für private und z. T. öffentliche Forstbetriebe (Fwj. 2020/21, Kalenderjahr 2021)

Bezeichnung / gesetzliche Grundlage	Zielsetzung	Höhe / Inhalt	Bedingungen
Umsatzsteuer (USt)			
Ermäßigter Umsatzsteuersatz bei Regelbesteuerung § 12 UStG	→ Vergünstigung bestimmter u. a. LuF-Produkte und Leistungen für Endverbraucher	→ Verminderter USt-Satz 7 % statt 19 % (z. B. Brennholz)	→ ausdrückliche Erwähnung in Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 UStG
Umsatzsteuerpauschalierung für LuF § 24 UStG	→ Vereinfachung, i. d. R. keine USt-Voranmeldung, vereinfachte Aufzeichnungspflichten	→ verminderte USt-Sätze 5,5 % bzw. 10,7 % je nach Warengruppe → (nachrichtlich: 9,5 % ab 1.1.2022)	→ nur für eigene LuF Erzeugnisse und Dienstleistungen an andere LuF-Betriebe → gilt vereinfachend auch für normalerweise regelbesteuerte Umsätze bis max. 4.000 € netto je Jahr, sofern enger Bezug zur eigenen LuF Erzeugertätigkeit vorhanden → kein Vorsteuerabzug möglich → Option zur Regelbesteuerung bei Bindung für mind. 5 Jahre möglich
Erwerbsschwelle bei innergemeinschaftlichem Erwerb § 1 a (2) UStG	→ Vereinfachung, keine USt-Erklärung	→ bei innergemeinschaftlichen Erwerben < 12.500 € netto im Vorjahr und voraussichtlich im aktuellen Kalenderjahr; Umsatz-Versteuerung im EG-Mitgliedsland	→ Betriebe mit vereinfachter §-24- oder §-19-UStG-Besteuerung → nicht für neue Fahrzeuge und verbrauchssteuerepflichtige Waren → Option für mind. 2 Jahre zur Erwerbsbesteuerung mög.
Zusammenfassende Meldung bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen § 18 a UStG	→ Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsatzbesteuerung	→ Pflicht zur „zusammenfassenden Meldung“ für Meldezeiträume mit innergemeinschaftlichen Lieferungen	→ alle Unternehmer, auch §-24-UStG-Pauschalierer → befreit sind nur §-19-UStG-Kleinunternehmer
Formvorschriften für Rechnungen § 14, 14 a UStG	→ EU-Rechtsharmonisierung zur USt-Betrugsbekämpfung	→ Abzug von Vorsteuer nur auf Basis vorschriftsmäßiger Rechnungen/Gutschriften	→ umfangreicher Anforderungskatalog (St.Nr, Anschriften, fortlaufende Rechnungsnummer usw.)
Rechnungen für Bauleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück §§ 14 a + b UStG	→ Schwarzarbeitsbekämpfung	→ Ausstellungspflicht für Rechnungen auch gegenüber Privatleuten → Aufbewahrungspflicht	→ Aufbewahrungspflicht gilt neben Unternehmern (10 Jahre) auch für Privatleute (2 Jahre)
Kleinunternehmerregelung § 19 UStG	→ Vereinfachung, Bagatellgrenze	→ kein Ausweis von USt auf Rechnungen, kein Vorsteuer-Abzug	→ Umsatzgrenzen: < 22.500 € im Vorjahr und voraussichtlich max. 50.000 € im lfd. Jahr → Verzicht auf Kleinunternehmerregelung für mind. 5 Jahre möglich → nicht für Umsätze, die nach § 24 UStG versteuert werden

Grundsteuer (GrSt), Grunderwerbsteuer (GrESt)

Erlass wg. wesentlicher Ertragsminderung § 33 Abs. 1 GrStG	→ Betriebsunterstützung bei Katastrophen, Unwetter usw., wenn Rohertrag um > 50 % gemindert ist.	wenn Rohertrag gemindert ist → um > 50 %: GrSt-Erlass = 25 % → um 100 %: GrSt-Erlass = 50 %	→ Rohertragsminderung gegenüber Normaljahr, nicht durch Inhaber selbst verschuldet → Einziehung der GrSt muss nach wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebs unbillig sein → Erlassantrag bei der Gemeinde bis 31.3. des Folgejahres des Schadereignisses
§ 3 Abs. 1-6 GrEStG	→ Vereinfachung, Bagatellgrenze bei	→ Steuerbefreiung	→ Kaufpreis max. 2.500 €
Grundstückserwerb	Grundstückserwerb		→ Erwerb durch Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie (dann ohne Preisgrenze)

Erbschaft- und Schenkungsteuer (ErbSt)

§ 13 a + b ErbStG	→ Erhalt gewachsener Betriebsstrukturen durch Steuer- verschonung bei Betriebsfortführung	→ Verschonungsabschlag von 85 % des LuF-Vermögens bei Regelverschonung	→ 15 Jahre Behaltensfrist für Betrieb (§ 162 BewG) sowie eine Entnahmegrenze für Betriebsvermögen
Ansatz von LuF-Vermögen	im Ergebnis LuF-Vermögen bis zu 1 Mio. € Bedarfswert steuerfrei	zusätzlich Abzugsbetrag von 150.000 € für verbleibende 15 % (Minderung dieses Abzugs bis auf 0 € bei 3 Mio. € Bedarfswert)	
	→ ertragsorientierte Bedarfsbewertung mit „Fortführungs- wert“ (§ 165 BewG); erst bei Veräußerung / Entnahme durch Erben verkehrswertorientierter Ansatz mit „Liquidationswert“ (§ 166 BewG)	oder alternativ	> 5 Arbeitnehmer im Betrieb: je nach Arbeitnehmeranzahl darf Lohnsumme in 5 Jahren 250–400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten.
		→ Verschonungsabschlag von 100 % bei Vollverschonung	oder alternativ
			→ 7 Jahre Behaltensfrist und Mindestlohnsumme je nach Arbeitnehmeranzahl 400–700 % der Ausgangslohnsumme

Abgabenordnung (AO)

Buchführungspflicht (§ 141 AO)	→ Vereinfachung für Kleinbetriebe, Pauschalierung		→ max. 25.000 € Wirtschaftswert (§ 46 BewG) oder → max. 60.000 € Gewinn oder → max. 600.000 € Umsatz
Anbauverzeichnis	→ Vereinfachung für	→ aktuelles Betriebswerk/-gutachten gilt als Anbauverzeichnis (z. B. bei Buchwertabsplattung infolge großflächigem Sturmschaden)	→ Angaben nach Fläche Holzboden/Nichtholzbo- den..., Holzarten und Altersklassen
(§ 142 AO, BMF 15.12.1981)	buchführende Forstbetriebe		

Körperschaftsteuer (KSt), Gewerbesteuer (GewSt)

Befreiung von KSt für Erwerbs- und Wirtschafts- genossenschaften sowie Vereine, die bestimmte Anforderungen erfüllen § 5 (1) Nr. 14 KStG	→ Steuerbefreiung der Dienstleistungs-Zusammenschlüsse (z. B. Forstbetriebsgemein- schaften)	→ keine KSt	→ nur bei Einhalten des Kriterienkataloges gem. § 5 (1) Nr. 14 KStG und Leistungserbringung ausschließlich gegenüber Mitgliedern. → Einnahmen aus nicht begünstigten, sonstigen Tätigkeiten der FBG < 10 % sind partiell steuerpflich- tig, > 10 %: Steuerbefreiung entfällt vollständig
Befreiung von GewSt bei Vereinen i. S. d. § 5 (1) Nr. 14 KSt, § 3 Nr. 8 GewStG	s. o.	→ keine GewSt	s. o.
Freibetrag für Erwerbs- und Wirtschafts- genossen- schaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben § 25 KStG	→ Vereinfachung, Starthilfe für LuF-Bewirtschaftungs- zusammenschlüsse	→ 15.000 € Freibetrag im Veranlagungszeitraum der Gründung und in den folgenden 9 Veranlagungszeiträumen	

Anmerkungen: Es wurde die Rechtslage für den Veranlagungszeitraum 2021 unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Gesetze und Änderungen bis zum 1.1.2022 angeführt. Die gesetzlichen Bestimmungen können im Rahmen dieser Übersicht nur in stark verkürzter Form wiedergegeben werden und sollen primär einer raschen Orientierung der Leser dienen. Beispielsweise ist die Abgrenzung der originären LuF-Tätigkeit von im Einzelnen ESt-/ KSt-/ USt-lich abweichend zu beurteilenden Tätigkeiten zu komplex für eine tabellarische Übersicht.